

Antwort des Petitionsausschusses

Betreff:

Nein zum Kraftwerksbau in Enns und Talbach

PetitionswerberIn:

Franz Josef Zefferer
Katzenburgweg 330
8970 Schladming
fzefferer@schladming-net.at

Sehr geehrter Herr Zefferer!

Der Ausschuss für Petitionen des Landtages Steiermark hat am 17. Juni 2025 die oben genannte Petition beraten und den Beschluss gefasst, Nachstehendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1.

Die Gewässerschutzverordnung (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird) wurde letztmalig in den Jahren 2021 und 2022 umfassend evaluiert. Diese Evaluierung hat ergeben, dass eine Novellierung – etwa in Hinblick auf etwaige Neubewertungen der Gewässerabschnitte oder sonstige Änderungen – derzeit als nicht erforderlich erachtet wird. Grund dafür ist, dass die angestrebten Ziele mit der aktuellen Version weiterhin erreichbar sind. Eine Erweiterung erscheint aufgrund der geringen Anzahl an möglichen Strecken und auch in Hinblick auf den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energiequellen (Klimaziele) nicht zielführend. Für kleinere Gewässer bzw. Gewässer im Flachland wird aufgrund des unterschiedlichen Nutzungsdruckes die Erstellung eigener Verordnungen als sinnvoller erachtet. Eine neuerliche Evaluierung mit Ende der Planungsperiode des NGP 2021 (d.h. im Jahr 2027) wird angeregt.

Zu Punkt 2.

Seitens der Naturschutzbehörde wird das naturschutzfachliche Engagement der Petitionswerber hervorgehoben. Aus behördlicher Sicht wird festgehalten, dass der Schutz der belebten und unbelebten Natur, einschließlich der Naturlandschaft durch das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 gewährleistet wird. Dies beinhaltet insbesondere auch den Schutz von stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche nach § 5 des Stmk. Naturschutzgesetzes. Diese Bestimmung regelt, dass sowohl die Errichtung von Wasserkraftanlagen, die auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können, als auch Anlagen und Bauten die etwa wesentliche Veränderungen des Flussbetts oder der Ufer vorsehen, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Im Zuge eines Verfahrens werden dabei unter Beiziehung von Amtssachverständigen und Juristen alle relevanten Aspekte der geplanten Eingriffe untersucht und geprüft, um den gesetzlich gebotenen Schutz der Natur zu gewährleisten.

Über diese allgemeine Schutzbestimmung hinaus gibt es zusätzlich zahlreiche Schutzmechanismen für Gebiete, Landschaften bzw. Einzelschöpfungen der Natur. Dieser Schutz kann durch eine Ausweisung als Europaschutz-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil oder Naturdenkmal gewährleistet werden. Für den Schutz eines unberührten Teils der Talbachklamm wird derzeit ein Verfahren hinsichtlich einer Ausweisung als Naturdenkmal geführt.

Das Verfahren über die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde umgehend nach Eingang eines entsprechenden Antrages eingeleitet. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Verfahrenseinleitung verständigt, wodurch ein vorläufiger Schutz besteht, der gewährleistet, dass potenzielle Naturdenkmale nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden dürfen.

Zum aktuellen Verfahrensstand darf ausgeführt werden, dass derzeit eine 8-wöchige Stellungnahmefrist läuft, binnen derer durch Parteien/Grundeigentümer Einwendungen eingebracht werden können, die in einem anschließenden Ermittlungs- und Bescheidverfahren durch die zuständige Behörde (politische Expositur Gröbming) entsprechend zu berücksichtigen sind. Sollte es zu einer Ausweisung als Naturdenkmal kommen, besteht ein starker nationaler Schutzstatus, der gewährleistet, dass es zu keiner Bestandsgefährdung, Zerstörung oder nachteiligen Veränderung dieser hervorragenden Einzelschöpfung der Natur kommt.

Zusätzlich zu den genannten Schutzmechanismen besteht ein Steiermarkweiter Schutz von Arten, der sowohl von Einzelpersonen als auch Projektwerbern einzuhalten ist. Sollte es zu Verstößen kommen, drohen Geldstrafen und in weiterer Folge kann auch die Verpflichtung zu einer Wiederherstellung des zerstörten Lebensraumes durch die zuständige Behörde verfügt werden. Durch diese landesweiten, europarechtlich begleiteten Rechtsnormen besteht steiermarkweit, auch für die durch die Petition betroffenen Gebiete und Lebensräume, ein umfangreiches Instrumentarium zum Schutz der Natur.

Zu Punkt 3.

Die genannten Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurden durch die Aufnahme eines neuen § 30a (Umweltziele für Oberflächengewässer) und § 104a (Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand) bereits mit BGBl. Nr. I 2003/82 vollinhaltlich in das Wasserrechtsgesetz 1959 (kurz: WRG) umgesetzt. Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot müssen zudem im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan dargelegt werden und wurden bis dato – wie vom EU-Gesetzgeber intendiert – nur selten genehmigt, wie die bisher erlassenen Pläne zeigen: Der NGP 2009 weist 2 (davon in der Steiermark: 1), der NGP 2015 8 (davon in der Steiermark: 4) und der NGP 2021 14 (davon in der Steiermark: 5) Ausnahmen aus. Keine einzige dieser Ausnahmen betraf die Enns oder den Talbach.

Zur Forderung der Bürgerinitiative betreffend die Umsetzung zentraler EU-Richtlinien, wie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) – 92/43/EWG, der Vogelschutzrichtlinie – 2009/147/EG, des EU-Renaturierungsgesetzes 2024 sowie der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 wird eingangs festgestellt, dass geltendes Recht, national wie supranational, selbstverständlich durch die jeweiligen Behörden zur Anwendung gebracht wird.

FFH- Richtlinie und Vogelschutz-RL

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen, die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Im Anhang I (natürliche und halbnatürliche Lebensräume) sowie im Anhang II (Tier und Pflanzenarten) der FFH-Richtlinie sind Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, aufgelistet. Darunter fallen auch Gewässer als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Vogelschutz-Richtlinie (VS-Richtlinie) hat den langfristigen Schutz sowie die Erhaltung der Lebensräume aller wild lebender Vogelarten zum Ziel. Dieses Ziel soll durch die Errichtung von besonderen Schutzgebieten erreicht werden. Diese Schutzgebiete sind von allen Mitgliedstaaten für besonders stark gefährdete Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie und der nicht in Anhang I aufgelisteten Zugvogelarten einzurichten. Die Umsetzung dieser Richtlinien erfolgt in diesem Zusammenhang etwa durch die bereits angeführten Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in § 5 ff.

EU-Renaturierungsgesetz 2024

Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme. Schutz intakter Naturgebiete

Der im Zuge der Wiederherstellungsverordnung zu erstellende Wiederherstellungsplan befindet sich derzeit in Arbeit und wird primär Ziele und Maßnahmen bis 2030 umfassen. Wesentliche Teile der Wiederherstellungsverordnung (insbesondere die Maßnahmen des Art. 4) sind bereits über geltende Regelungen (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) verpflichtend und werden dementsprechend berücksichtigt.

EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Ziel: 25.000km Flüsse wieder frei fließend machen

In der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ werden vorwiegend Ziele und Maßnahmen festgelegt, die bis 2030 umzusetzen sind. Auch Fließgewässer sind davon mitumfasst.

Zu Punkt 4.

Zum Verfahrensstand: Mit Eingabe vom 11.07.2018, konkretisiert am 04.04.2024, hat die Verbund Hydro Power GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Revitalisierung und Erweiterung des bestehenden Kraftwerkes Talbach am Talbach mit dem beantragten Maß der Wasserbenutzung von 7,8 m³/s und einer Engpassleistung von 7.516 kW und der Neuerrichtung eines Krafthauses angesucht.

Mit Eingabe vom 07.03.2024 hat die Kapsch Holding GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Talbach mit dem Maß der der Wasserbenutzung von 7,41 m³/s und eine Engpassleistung von 1.550 kW sowie der Neuerrichtung eines Krafthauses angesucht. Da durch beide Projekte derselbe Gewässerabschnitt bzw. im Wesentlichen die gleiche Fließwasserstrecke des Talbaches beansprucht wird, liegen widerstreitende Anträge um eine wasserrechtliche Bewilligung vor. Im Rahmen des Widerstreitverfahrens hat die Wasserrechtsbehörde zu klären, welchem der beiden Vorhaben im öffentlichen Interesse der Vorzug gebührt und fand dazu am 05.08.2024 die Widerstreitverhandlung statt.

Im derzeitigen Verfahrensstadium werden von den Amtssachverständigen der verschiedenen Fachbereiche wie Wasserbautechnik, Limnologie und Naturschutz Gutachten eingeholt, um im Sinne des § 17 WRG die Interessenabwägung vorzunehmen. Es liegen noch nicht alle Gutachten vor.

Darüber hinaus liegt der Wasserrechtsbehörde aktuell kein weiteres Kraftwerksprojekt am Talbach und kein Projekt an der Enns vor.

Zu Punkt 5.

In der Steiermark sind über 800 Kleinwasserkraftwerke in Betrieb. Das sind Kraftwerke, die eine Engpassleistung kleiner als 10 MW aufweisen. Abbildung 1 zeigt die Verteilung nach produzierter Energie.

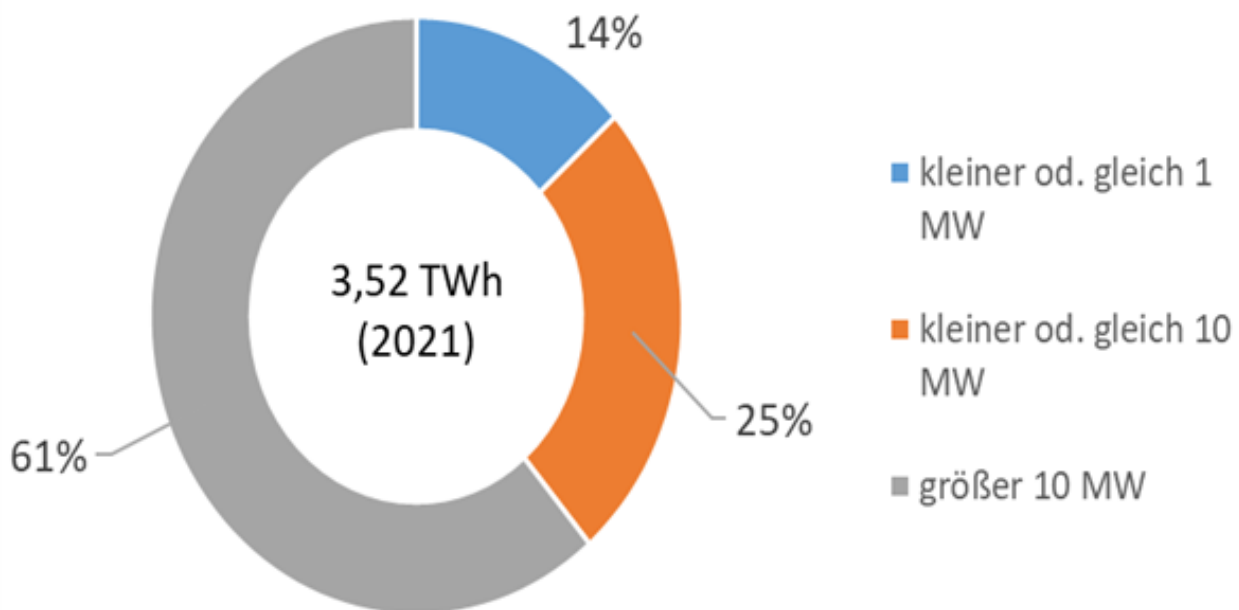


Abbildung 1: Verteilung der Energie aus Wasserkraft in der Steiermark (Energiebilanz Steiermark 1998-2021)

Rund 40 % der Energie aus Wasserkraft werden von Kleinwasserkraftanlagen erzeugt. Ein Viertel der Energie stammt dabei aus Kleinwasserkraftwerken zwischen 1 MW und 10 MW Engpassleistung.

KESS 2030 plus

Im Herbst 2024 wurde die neue Klima- und Energiestrategie 2030 plus (KESS 2030 plus) von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen. Dort ist ein Entwicklungsszenario integriert, das den künftigen Bedarf an erneuerbaren Energieträgern darstellt. Die Transformation des Energiesystems erfordert einerseits Energieeinsparungen aber vor allem Elektrifizierungsmaßnahmen im Verkehrsbereich und bei industriellen Produktionsprozessen. Dadurch steigt der künftige Bedarf an erneuerbarem Strom stark an.

Wie die Darstellung zeigt ist ein forcierter Ausbau der Windkraft und der Photovoltaik notwendig. Die zugehörige Stoßrichtung zum Ausbau der erneuerbaren Energien der Klima- und Energiestrategie 2030 lautet:

E-SR2: Erneuerbare Energie gezielt ausbauen

Der gezielte Ausbau von Sonnen-, Wind- und Wasserkraft sowie die verstärkte Nutzung von Biomasse sorgen dafür, dass die benötigte Energie für die zukünftige Nachfrage klimaneutral bereitgestellt werden kann. Durch die Umstellung von industriellen Prozessen auf Strom und die Elektrifizierungsmaßnahmen im Verkehr kommt der erneuerbaren Stromproduktion zukünftig eine bedeutende Rolle zu.

Die Energieraumplanung stellt dabei sicher, dass die bestehenden Potenziale für erneuerbare Energien, allen voran die Windkraft und die Photovoltaik, in der Steiermark nachhaltig sowie artenschutz- und umweltverträglich ausgebaut werden können und die nationalen Zielvorgaben eingehalten werden. Aber auch erneuerbare Wärmebereitstellungsformen wie Solarwärme, Geothermie und Wärmepumpen werden benötigt, um den Anteil erneuerbarer Energie in der Steiermark zu erhöhen.

Im Aktionsplan zur KESS 2030 plus werden entsprechende Maßnahmen enthalten sein, die den rechtlichen Rahmen für den Windkraft- und Photovoltaikausbau ausrichten (Stichwort „Sachprogramm Erneuerbare Energie“). Aber auch im Bereich der Wasserkraft ist die Ausschöpfung des noch realisierbaren Restpotentials für Wasserkraft durch Neubau und Revitalisierung vorgesehen.

Förderung der innovativen Photovoltaik Doppelnutzung

Durch den Einsatz von Technologiefördermitteln unterstützt das Land Steiermark die Errichtung von Photovoltaikanlagen die gleichzeitig einen Doppelnutzen erfüllen. Dazu zählen vor allem Anlagen, die bereits versiegelte Flächen (Industriebetriebsflächen, Parkplätze, Carports, ...) zur erneuerbaren Stromproduktion nutzen und gleichzeitig eine möglichst sparsamen Flächeninanspruchnahme ermöglichen.

Wohnbauförderung: Kleine Sanierung

Im Rahmen der Wohnhaussanierung fördert das Land Steiermark die Installation dach- und fassadenintegrierter PV mit einem 15% in einer Einmalzahlung ausbezahlten Förderungsbeitrag. Derzeit ist ob der enorm hohen Nachfrage eine Neuantragstellung nicht möglich.

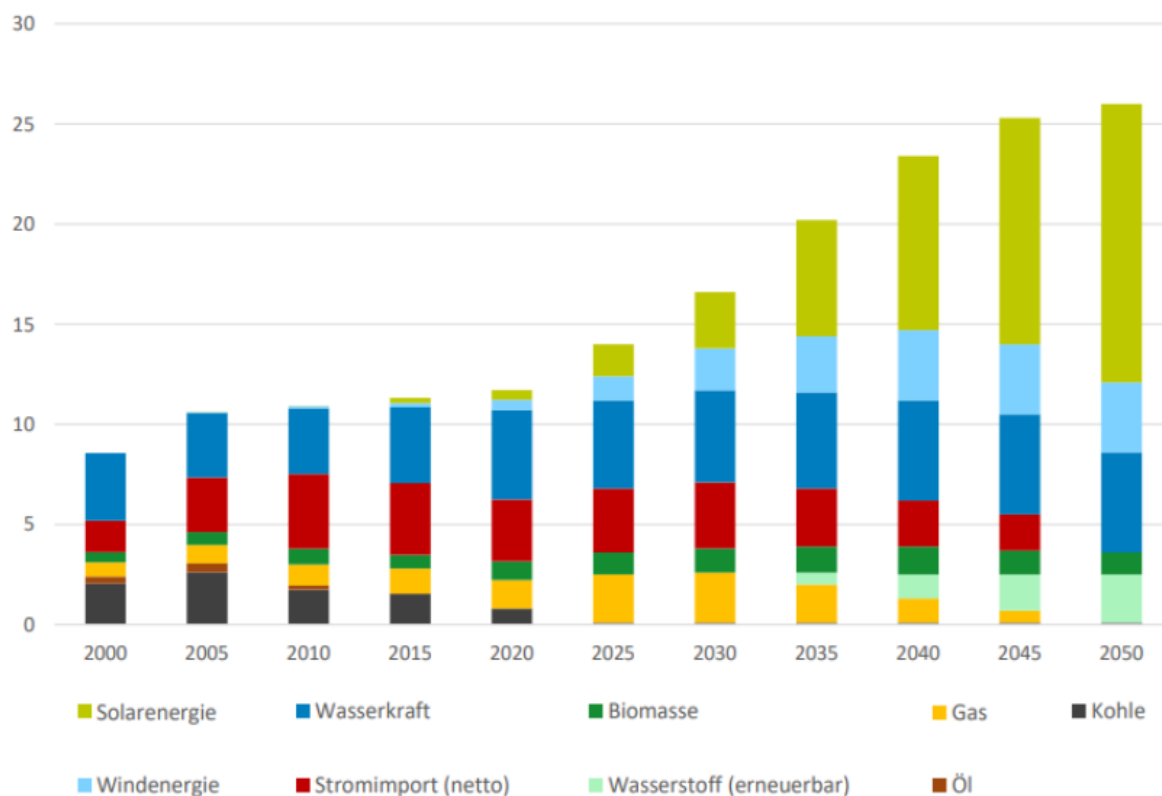


Abbildung 6: Stromaufbringung für die angestrebte Klimaneutralität im Nicht-Emissionshandelsbereich bis 2040 und für den Emissionshandelsbereich bis 2050 in der Steiermark von 2000 bis 2050 in Terawattstunden

Zu Punkt 6.

Das EU-Projekt „LIFE-IP IRIS AUSTRIA – Integrated River Solutions in Austria“ umfasst 7 sog. „Pilotgewässer“ in verschiedenen Bundesländern Österreichs, darunter auch die Enns in der Steiermark. Laut Informationen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dauert das Projekt, in dem an den davon erfassten Flüssen auf einer Gesamtlänge von knapp 600 Flusskilometern Planungsprozesse und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, die in den

Fachbereichen Gewässerökologie, Umweltschutz und Hochwasserschutz abgestimmt werden, noch bis 31.12.2027 an, weshalb der diesbezüglichen Forderung entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landtagsdirektor

Dr. Maximilian Weiss eh.